

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz geändert am 13.02.2007, 09.02.2010 und 08.11.2011 folgende neue Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kirchen- und des Fronseefriedhofes sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für den Erwerb eines Benutzungsrechtes betragen in beiden Friedhöfen für ein

- Familiengrab	450,00 €
- Reihengrab	250,00 €
- Urnengrab	250,00 €
- Urnennischen-/wogengrab	500,00 €

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes betragen jährlich in den Friedhöfen für ein

- Familiengrab	18,00 €
- Reihengrab	10,00 €
- Urnengrab	17,00 €
- Urnennischen-/wogengrab	33,00 €

(3) Bei Umbettungen von Urnen werden die abgelaufenen Belegungsjahre nach §2 Abs. 2 dieser Satzung (Jahresgebühr) auf das neue Grabnutzungsrecht angerechnet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Es fallen nachfolgende Gebühren an:

(1) Für die Grabherstellung je Grabstelle, inkl. 2 Sandbehälter mit Schaufeln, für

(a) Familiengrab	
1. Einfachtief	250,00 €
2. Doppeltief	300,00 €

(b) Reihengrab	
1. Einfachtief	250,00 €
2. Doppeltief	300,00 €
(2) Beisetzen einer Urne einschließlich Grab oder Urnenmauer öffnen und schließen	120,00 €
(3) Ausgrabung einer Urne einschließlich Grab oder Urnenmauer öffnen und schließen	120,00 €
(4) Für die Bereitstellung von 4 Sargträgern	110,00 €
(5) Leitung der Beerdigung bei Fremdbestattern oder eigenen Sargträgern	50,00 €
(6) Für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	40,00 €
(5) Grunddekoration in der Aussegnungshalle Fronseefriedhof	100,00 €
(6) Grunddekoration am Hochkreuz oder vor dem Leichenhaus im Kirchenfriedhof	200,00 €
(7) Urnendekoration nach bereits erfolgter Trauerfeier	50,00 €
(8) Grab mit grünen Matten abdecken	70,00 €
(9) Aufbahrungsarbeiten	70,00 €

§ 4

Gebühren Leichenhaus

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Leichenkühlzelle betragen pauschal	70,00 €
---	---------

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Für die Exhumierung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes ohne Grab öffnen und schließen	400,00 €
(3) Überführung einer Leiche vom Leichenhaus zum kirchlichen Friedhof anlässlich der Beisetzung	60,00 €
(4) Erde abfahren im Fronseefriedhof	50,00 €
(5) Erdaustausch Fronseefriedhof (wird nicht an Grabnutzer weiterverrechnet)	100,00 €
(5) Erde abfahren im Kirchenfriedhof (Zur Deponie)	100,00 €

§ 6

Weitere Gebühren

Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb oder Verlängerung des Benutzungsrechts. Im Übrigen entstehen die Gebühren mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- (a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- (b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
- (c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, sowie sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 10

Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer unbilliger Härten kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 08.11.2011 außer Kraft.

Grafenrheinfeld, 11.11.2013
GEMEINDE GRAFENRHEINFELD
Sabine Lutz, 1. Bürgermeisterin

Geändert durch die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 16.12.2013.
In Kraft getreten am 01. Januar 2014.

Sabine Lutz
1. Bürgermeisterin

Geändert durch die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 05.12.2014.
In Kraft getreten am 01. Januar 2015.

Sabine Lutz
1. Bürgermeisterin